D I E N S T B L A T T
DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Februar 2022	Nr. 8

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES Seite

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
„Informationstechnologie und Recht“ (LL.M.) der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Universität des Saarlandes
Vom 21. Januar 2022…….…..……..…..…….…….…… 84

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Informationstechnologie und Recht“ (LL.M.) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes

Vom 21. Januar 2022

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 und § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Informationstechnologie und Recht“ (LL.M.) erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Inhalt:

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen
§ 1 Inhalt und Anwendungsbereich
§ 2 Ziel des Studiengangs, Prüfungsleistungen
§ 3 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

2. Abschnitt: Zugang zum Studiengang
§ 4 Zugangsvoraussetzungen
§ 5 Zugang von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen

3. Abschnitt: Studienordnung
§ 6 Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 7 Inhalt des Studiengangs (Lehrangebot)
§ 8 Gliederung und Aufbau des Studiengangs; individueller Studienplan
§ 9 Studienaufwand; Leistungspunkte
§ 10 Studienkonto; Betreuung

4. Abschnitt: Prüfungsordnung
§ 11 Zweck und Inhalt der Master-Prüfung
§ 12 Akademischer Grad
§ 13 Aufgaben des Prüfungsausschusses
§ 14 Mitglieder des Prüfungsausschusses
§ 15 Geschäftsgang im Prüfungsausschuss
§ 16 Prüferinnen und Prüfer
§ 17 Prüfungen
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 19 Anerkennung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten
§ 20 Anrechnung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten
§ 21 Zulassung zur Master-Arbeit
§ 22 Master-Arbeit
§ 23 Betreuung der Master-Arbeit
§ 24 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit; Fristverlängerung
§ 25 Bewertung der Master-Prüfung, Gesamtnote
§ 26 Master-Zeugnis, Master-Urkunde, Verleihung des Master-Grades
§ 27 Diploma Supplement

5. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
§ 28 Rücktritt, Versäumnis
§ 29 Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 30 Täuschungsversuch, Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, Ordnungsverstoß
§ 31 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
§ 32 Rechtsbehelfsverfahren
§ 33 Aufbewahrung von Unterlagen
§ 34 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen

§ 1
Inhalt und Anwendungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den postgradualen, aufbauenden Masterstudiengang „Informationstechnologie und Recht“ (i.F. „Studiengang“) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes.

(2) Die Ordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen des Studiengangs.

§ 2
Ziel des Studiengangs, Prüfungsleistungen

(1) In dem Studiengang sollen sich die Studierenden die theoretischen und praktischen Grundlagen des IT-Rechts und der Rechtsinformatik auf wissenschaftlichem Niveau aneignen. Darauf aufbauend wird eine vertiefte Ausbildung in Rechtsfragen und technischen Grundlagen der digitalen Gesellschaft, insbesondere in den Bereichen Datenschutz, IT-Sicherheit, LegalTech und Künstliche Intelligenz, vermittelt.

(2) Aufgrund der erfolgreichen Teilnahme am Studiengang wird der akademische Grad eines „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen (§ 12).

(3) Im Studiengang sind Prüfungsleistungen zu erbringen. Prüfungsleistungen werden als Aufsichtsarbeiten (Klausuren), mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Seminararbeit und als Master-Arbeit (§ 17) erbracht.

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. In Einzelfällen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3
Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Die Rechtswissenschaftliche Fakultät bildet für den Studiengang einen Prüfungsausschuss, der von einer/einem Vorsitzenden geleitet wird. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung dieser Ordnung. Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung, soweit nicht dessen Vorsitzende/Vorsitzender, eine Prüferin/ein Prüfer (§ 16) oder eine andere Stelle zuständig ist.

(2) Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch ein Prüfungssekretariat unterstützt, das vom Institut für Rechtsinformatik eingerichtet wird.

2. Abschnitt: Zugang zum Studiengang

§ 4
Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (erster Hochschulabschluss).

(2) Der erste Hochschulabschluss muss einen Studienumfang von mindestens 240 Leistungspunkten (Credit Points – CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) umfassen. Soweit ein Hochschulstudium (z.B. Master-Studiengang) einen anderen Hochschulabschluss (z.B. Bachelor) voraussetzt, werden die CP des zugrundeliegenden Hochschulabschlusses in die Berechnung des Studienumfangs eingeschlossen.

(3) Studierende, deren erster Hochschulabschluss weniger als 240 CP umfasst, können gemäß Art. 12 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung mit der Auflage vorläufig zum Studiengang zugelassen werden, die fehlenden Inhalte im Umfang von maximal 30 CP nachzuholen. Die endgültige Zulassung setzt voraus, dass die fehlenden CP nachgeholt wurden. Zuvor kann keine Zulassung zur Masterarbeit erfolgen.

Die vom Studierenden zu absolvierenden Lehrveranstaltungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die nachzuholenden Lehrveranstaltungen sind im individuellen Studienplan des/der Studierenden (§ 8 Absatz 4 StuPrO) festzulegen.

(4) Der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf GER C1-Niveau (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) ist Bedingung für die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung zum Studiengang.

§ 5
Zugang von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen

Bewerberinnen/Bewerbern mit Behinderungen kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden, indem diese entsprechenden vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen auf andere Art als in § 2 Absatz 3 vorgesehen nachweisen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss (§ 13).

3. Abschnitt: Studienordnung

§ 6
Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs einschließlich der Prüfungszeit beträgt zwei Semester im Vollzeitstudium. Das Studium umfasst ein Grundlagenmodul, vier Wahlpflichtmodule sowie die Master-Arbeit.

(2) Eine Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 7
Inhalt des Studiengangs (Lehrangebot)

(1) Das Lehrangebot umfasst folgende Module sowie die Master-Arbeit:

1. Pflichtmodul
Modul 1: Grundlagen
Option I – für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen: Grundlagen des Rechts

Option II – für Juristinnen und Juristen: Grundlagen der Informatik

2. Wahlpflichtmodule
Modul 2: IT-Recht I
Modul 3: Datenschutz
Modul 4: IT-Recht II
Modul 5: IT-Recht III
Modul 6: Rechtsinformatik
Modul 7: IT-Sicherheit
Modul 8: Medienrecht
Modul 9: Elektronischer Rechtsverkehr
Modul 10: Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
Modul 11: Internationales
Modul 12: Europäische Dimensionen des IT-Rechts
Modul 13: Künstliche Intelligenz und Recht
Modul 14: LegalTech

Die Module enthalten jeweils mehrere Modulelemente. Eine tabellarische Aufstellung der Module und der dazugehörigen Modulelemente ist in der Anlage enthalten.

(2) Das Grundlagenmodul hat einen Umfang von 13 CP. Die Module 3 – 14 können nach Wahl der/des Studierenden als „A-Modul“ mit einem Umfang von 9 CP oder als „B-Modul“ mit einem Umfang von 6 CP gewählt werden. Das Modul 2 ist ein „A-Modul“ mit einem Umfang von 9 CP.

(3) Der Studiengang ist als Präsenzstudiengang angelegt. Die Lehrveranstaltungen können auch als hybride Lehre durch Präsenzlehre in Verbindung mit einer Fernteilnahme oder als Online-Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 8
Gliederung und Aufbau des Studiengangs; individueller Studienplan

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind aus dem Lehrangebot fünf Module nach folgender Maßgabe zu belegen:

1. das Grundlagenmodul (13 CP);
2. zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 9 CP („A-Module“);
3. zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 6 CP („B-Module“).

Der Ablauf des Studiums ist in der Anlage „Studienverlaufsplan“ grafisch dargestellt.

(2) Im Rahmen der Wahlpflichtmodule muss mindestens ein Seminar und können maximal drei Seminare absolviert werden.

(3) Im zweiten Semester ist die Anfertigung der Master-Arbeit (17 CP) vorgesehen.

(4) Jede/jeder Studierende bestimmt in Abstimmung mit seiner Mentorin/seinem Mentor (§ 10 Absatz 2) innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Studiums durch Wahl von Modulen nach Maßgabe von Absatz 1 ihren/seinen individuellen Studienplan. Dieser wird dokumentiert und zu den Akten genommen. Änderungen des individuellen Studienplans im Hinblick auf die Auswahl der Wahlpflichtmodule sind im Einvernehmen mit der Mentorin/dem Mentor möglich.

(5) Eine Änderung des individuellen Studienplans des/der Studierenden (§ 8 Absatz 4, S. 1) gemäß § 8 Absatz 4, S. 3 ist nicht möglich, soweit sie eine Prüfungsleistung betrifft, für die der/die Studierende sich bereits verbindlich angemeldet hat oder – falls eine Anmeldung nicht

vorgesehen ist – die Prüfungsleistung begonnen hat.

§ 9
Studienaufwand; Leistungspunkte

(1) Der Studienaufwand bemisst sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen (§ 2 Absatz 3) werden Leistungspunkte (Credit Points – CP) vergeben. Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 Leistungspunkte.

(2) Die Leistungspunkte werden für bestandene Prüfungsleistungen unabhängig von der Bewertung (§ 18) vergeben.

(3) Die Leistungspunkte entsprechen dem Zeitaufwand, der in der Regel für den Besuch der Lehrveranstaltungen, für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und für die Erbringung der Prüfungsleistungen erforderlich ist. Ein Leistungspunkt entspricht einem Studienaufwand von 30 Stunden zu 60 Minuten (Zeitstunden).

(4) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Veranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden.

§ 10
Studienkonto; Betreuung

(1) Für jede Studierende/jeden Studierenden wird ein Studienkonto geführt, das in jedem Semester mit Bezug zu den erbrachten Prüfungsleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten CP fortgeschrieben wird. Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die anderweitig (z.B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei einbezogen.

(2) Jede/jeder Studierende wird während des Studiums durch eine Mentorin/einen Mentor individuell betreut. Die Mentorin/der Mentor unterstützt die/den Studierenden insbesondere bei der Studienplanung und erstellt gemeinsam mit dieser/diesem den individuellen Studienplan (§ 8 Absatz 4).

4. Abschnitt: Prüfungsordnung

§ 11
Zweck und Inhalt der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung dient der Feststellung, ob die/der Studierende über die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten aufgrund von Kenntnissen der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse auf dem Gebiet des IT-Rechts und der Rechtsinformatik verfügt sowie in der Lage ist, IT-rechtliche und rechtsinformatische Probleme selbständig zu erfassen und zu beurteilen.

(2) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus

1. den einzelnen Prüfungen während des Studiums (studienbegleitende Prüfungen), sowie
2. der Master-Arbeit (§ 22).

§ 12
Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes den akademischen Grad eines „Master of Laws (LL.M.)“.

§ 13
Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung. Zudem ist er für die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall nach von ihm aufzustellenden Maßgaben auf seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen nach den §§ 30 bis 33. Wird die Entscheidung der/des Vorsitzenden von einer/einem Studierenden angefochten oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses beanstandet, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14
Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 SHSG,
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2 SHSG und
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 3 SHSG.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter vertreten.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fakultätsrat) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der Mitglieder sowie der stellvertretenden und der nachgewählten Mitglieder ist zulässig.

(4) Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

§ 15
Geschäftsgang im Prüfungsausschuss

(1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit gemäß § 15 Absatz 3 SHSG und zur Einhaltung der Bestimmungen der Grundordnung der Universität des Saarlandes verpflichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden

Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden (§ 14 Absatz 1 Nr. 3) hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Master-Prüfung berühren.

§ 16
Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern können bestellt werden

1. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
2. Privatdozentinnen/Privatdozenten,
3. außerplanmäßige Professorinnen/Professoren,
4. Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren,
5. Lehrbeauftragte und
6. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,

die an der Universität des Saarlandes tätig sind. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen bestellen, wenn und soweit diese die erforderliche Eignung und Befähigung besitzen. Auf die Bestellung einer bestimmten Prüferin/eines bestimmten Prüfers besteht kein Anspruch.

(2) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 17
Prüfungen

(1) Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Prüfungen und die das Studium abschließende Master-Arbeit (Master-Thesis). Die studienbegleitenden Prüfungen bestimmen sich nach Maßgabe der betreffenden Modulbeschreibungen.

(2) Die/der Studierende kann studienbegleitende Prüfungen ausschließlich innerhalb der im individuellen Studienplan festgelegten Module absolvieren.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die gemeinsame Prüfung von mehreren Studierenden ist zulässig. Mündliche Prüfungen sollen in der Regel je geprüftem Studierenden nicht weniger als 15 Minuten und nicht mehr als 60 Minuten dauern. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende dieses Studiengangs als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, sofern der geprüfte Studierende dem nicht widerspricht bzw. die geprüften Studierenden dem nicht widersprechen. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Ist nur eine Prüferin/ein Prüfer beteiligt, hört die Prüferin/der Prüfer vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin/den Beisitzer. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Note(n) einer mündlichen Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten, das von den Prüfern bzw. von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer unterzeichnet wird. Die Note(n) werden den/dem/der geprüften Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfungsleistung mitgeteilt.

(5) Digitale Prüfungsformate können nach Maßgabe der Ordnung über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Universität des Saarlandes vom 16. Juni 2021 (Dienstblatt 2021 Nr. 59) eingesetzt werden.

§ 18
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 2 Absatz 3) richtet sich nach dem folgenden Notenschlüssel:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten durch Erhöhen oder Verringern der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

§ 19
Anerkennung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten

(1) An einer inländischen oder ausländischen Hochschule erbrachte, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten – auch in staatlich anerkannten Fernstudiengängen – werden auf Antrag der/des Studierenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die Studienzeiten und die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen der zu ersetzenden Leistungen dieses Studiengangs genügen. Mindestens 50% der anzuerkennenden Prüfungsleistungen müssen benotet sein.

(2) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der/des Studierenden. Bei Nichtanerkennung sind der Antragstellerin/dem Antragsteller die Gründe schriftlich darzulegen.

(3) Bei Prüfung der Anerkennungsfähigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen und Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 20
Anrechnung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten

(1) Anerkannte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, für die Leistungspunkte nach dem ECTS vergeben wurden, werden mit dem jeweiligen CP-Wert angerechnet. Hierzu haben die Studierenden Bestätigungen vorzulegen, aus denen sich die Anzahl der Leistungspunkte (CP), die Bewertungen und die Zeitpunkte der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben. Die Bestätigungen müssen von der Hochschule ausgestellt sein, von der die Leistungspunkte vergeben wurden.

(2) Soweit Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, die nicht mit CP versehen sind, errechnet der Prüfungsausschuss Äquivalente und vermerkt diese im Studienkonto der/des jeweiligen Studierenden.

(3) Die Noten benoteter Prüfungsleistungen werden übernommen und nach Maßgabe von § 25 sowie Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen werden diese als unbenotet angerechnet.

(4) Die Anrechnung von Leistungen aus dem für den Studiengang qualifizierenden Erststudium („Doppelverwertung“) wird bei hoher inhaltlicher Deckung (z.B. bei Lehrveranstaltungen aus einschlägigen Schwerpunktbereichen) zugelassen, jedoch auf maximal 10% des Gesamtumfangs von 60 Leistungspunkten (= 6 CP) begrenzt

§ 21
Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit wird auf Antrag zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe des Absatzes 2 nachweist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit kann nach Abschluss des ersten Studiensemesters gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen, sofern sie nicht bereits dem Prüfungsausschuss vorliegen:

1. die Bescheinigung über die Einschreibung an der Universität des Saarlandes für das ordnungsgemäße Studium und die Belege über die Entrichtung der für das Studium erforderlichen Entgelte, Gebühren und Beiträge, und
2. Nachweise über den Erwerb von mindestens 20 Leistungspunkten aufgrund der erfolgreichen Bearbeitung der Studien- und Prüfungsleistungen, die für die beiden Studiensemester vorgesehen sind.

(3) Falls die erforderlichen Unterlagen unverschuldet nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

(4) Über die Zulassung zur Master-Arbeit entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn die in Absatz 2 oder in anderen Vorschriften dieser Ordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. wenn die/der Studierende sich in einem gleichwertigen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet oder
3. solange nicht alle für das Studium erforderlichen Entgelte, Gebühren und Beiträge beglichen sind.

§ 22
Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit wird nach der Zulassung der/des Studierenden zur Master-Arbeit in der Regel im zweiten Fachsemester angefertigt.

(2) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Gebiet des IT-Rechts oder der Rechtsinformatik innerhalb begrenzter Zeit unter Berücksichtigung der während des Studiums gewonnenen Erkenntnisse und Methoden

selbstständig zu bearbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Bestandteil der Methode sind die Gepflogenheiten guter wissenschaftlicher Praxis und die Beachtung der vorgegebenen formalen Anforderungen.

§ 23
Betreuung der Master-Arbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt eine Erstgutachterin/einen Erstgutachter und eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter als Prüferin/Prüfer sowie die Betreuerin/den Betreuer. Die Betreuerin/der Betreuer der Master-Arbeit soll Erstgutachterin/Erstgutachter sein. Eine/einer der Prüferinnen/Prüfer soll Hochschullehrerin/Hochschullehrer sein.

(2) Das Thema der Master-Arbeit wird innerhalb von vier Wochen nach Zulassung zur Master-Arbeit gestellt. Die/der Studierende kann mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit Vorschläge für geeignete Prüfungsthemen unterbreiten. Das Thema der Master-Arbeit sowie der Ausgabe- und der Abgabezeitpunkt werden der/dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit sind so zu bemessen, dass der Zeitraum von der Bekanntgabe des Themas bis zum Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit (die Bearbeitungszeit) eingehalten werden kann. Der Umfang der Master-Arbeit soll 60 Seiten (ohne Gliederung, Literaturverzeichnis und Versicherung entsprechend Absatz 5 Satz 1) nicht überschreiten.

(4) Die/der Studierende kann das Thema der Master-Arbeit nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. Im Falle der fristgerechten Rückgabe muss innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe ein neues Thema beantragt werden. Mit der Ausgabe des zweiten Themas beginnt die Bearbeitungszeit erneut.

(5) Zusammen mit der Master-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass die/der Studierende die Master-Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbstständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(6) Die Master-Arbeit ist innerhalb von drei Monaten nach Einreichung zu bewerten. Es gilt der Grundsatz der offenen Zweitkorrektur.

(7) Wird die Master-Arbeit von den Prüferinnen/Prüfern unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note als arithmetischer Mittelwert der von den Prüferinnen/Prüfern vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(8) Weichen die Bewertungen der Prüferinnen/Prüfer um mehr als 1,0 Notenpunkte voneinander ab oder bewertet nur eine Prüferin/ein Prüfer die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin/einen Drittgutachter. Liegt das Gutachten der Drittgutachterin/des Drittgutachters vor, so setzt abweichend von Absatz 7 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Master-Arbeit fest.

§ 24
Bearbeitungszeit der Master-Arbeit; Fristverlängerung

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt dreizehn Wochen.

(2) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Bearbeitungsfrist während dieser Unterbrechung. Die Verhinderung hat die/der Studierende unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest beizubringen. Die Krankheit eines von der/dem Studierenden zu betreuenden Kindes steht der Krankheit der/des Studierenden gleich.

(3) Während in Anspruch genommener Zeiten von Mutterschutz oder Elternzeit ruht die Bearbeitungszeit auf Antrag entsprechend. Diese Zeiten sind dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.

(4) Aus zwingenden beruflichen Gründen kann die Bearbeitungszeit einmalig um höchstens einen Monat verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Einsendung durch die Post ist die Frist gewahrt, wenn der Poststempel das Datum des letzten Tages der Einreichungsfrist trägt. Der Zeitpunkt der Einreichung ist aktenkundig zu machen. In dem Antrag sind die Gründe darzutun und nachzuweisen.

(5) Ruht die Bearbeitungszeit nach den Absätzen 2 und 3 länger als sechs Monate, so gilt die Master-Arbeit als nicht unternommen. Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Wegfall der Hinderungsgründe ein neues Thema nach Maßgabe von § 23 Absatz 2 zugewiesen.

§ 25
Bewertung der Master-Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und die/der Studierende 60 Leistungspunkte (CP) erworben hat.

(2) Aus den einzelnen Leistungen der Prüfungen und der Master-Arbeit wird eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote gehen die jeweiligen Leistungen entsprechend ihres Leistungspunkt-Wertes (CP) anteilsmäßig ein.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Die erreichte Note der einzelnen Leistung wird mit dem dazugehörigen Leistungspunkt-Wert (CP) multipliziert. Unbenotete Leistungen werden nicht berücksichtigt.
3. Die errechneten Werte für die einzelnen Leistungen und die Master-Arbeit werden addiert.

Die Summe wird durch die Anzahl der benoteten CP dividiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.

Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
bis 1,5 = sehr gut
über 1,5 bis 2,5 = gut
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
über 4,0 = nicht ausreichend
Bei einem Wert von 1,0 bis einschließlich 1,1 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 26
Master-Zeugnis, Master-Urkunde, Verleihung des Master-Grades

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, erhält die/der Studierende ein Zeugnis über die Master-Prüfung (Master-Zeugnis). Dieses Zeugnis weist aus:

1. alle erfolgreich besuchten Veranstaltungen einschließlich der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung, soweit vorhanden;
2. das Thema der Master-Arbeit;
3. die Gesamtnote der Master-Prüfung;
4. auf Antrag der/des Studierenden die bis zur Beendigung der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer.

(2) Als Datum des Master-Zeugnisses ist der Tag einzutragen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Master-Zeugnis wird von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes versehen.

(3) Weiterhin erhält die/der Studierende eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Laws (LL.M.)“ mit dem Datum des Zeugnisses (Master-Urkunde). Die Master-Urkunde weist die Gesamtnote der Master-Prüfung aus. Sie wird von der Dekanin/dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen.

§ 27
Diploma Supplement

Nach Bestehen der Master-Prüfung erhält die/der Studierende ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache. Es weist aus:

1. die im Master-Zeugnis aufgeführten Noten und
2. die Note nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) nach Maßgabe von Artikel 16, Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung, die über das Abschneiden der/des Studierenden im Verhältnis zu den anderen Studierenden der jeweiligen Kohorte Auskunft gibt.

5. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 28
Rücktritt, Versäumnis

(1) Von einer Klausur, mündlichen Prüfung, Hausarbeit oder Seminararbeit, für die die/der Studierende angemeldet ist, kann sie/er jeweils einmal ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie/er seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss schriftlich per E-Mail oder Brief eine Woche vor dem Prüfungstermin mitteilt. Bei Mitteilung per Brief ist die Frist gewahrt, wenn der Poststempel das Datum des siebten Tages vor dem Prüfungstermin trägt. Der Erhalt der Mitteilung ist aktenkundig zu machen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die/der Studierende unentschuldigt

1. später als eine Woche vor dem Prüfungstermin von der Prüfung zurücktritt,
2. einen Prüfungstermin versäumt oder
3. die Hausarbeit, Seminararbeit oder die Master-Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit abgibt.

(3) Die Entschuldigungsgründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich darzutun und glaubhaft zu machen. Im Falle der Verhinderung wegen Krankheit hat der Nachweis durch amtsärztliches Attest zu erfolgen. § 24 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Werden die Entschuldigungsgründe anerkannt, hat die/der Studierende die Prüfung zum nächstmöglichen Termin nachzuholen.

§ 29
Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Prüfungsleistungen, die mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden oder die als nicht bestanden gelten (§ 28 Absatz 2, § 30 Absatz 1 Sätze 1 bis 3), können zweimal wiederholt werden. Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann auf Verlangen des/der Studierenden als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

§ 30
Täuschungsversuch, Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung (§ 2 Absatz 3) durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht bestanden („mangelhaft“ – 5,0). Das Gleiche gilt, wenn die/der Studierende während der Bearbeitungszeit einer Klausur nicht zugelassene Hilfsmittel besitzt. Eine Studierende/ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden nach vorangegangener Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die zu erbringende Prüfungsleistung als nicht bestanden („mangelhaft“ – 5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden vom Studiengang ausschließen.

(2) Für die Studierende/den Studierenden nachteilige Entscheidungen nach Absatz 1 sind ihr/ihm unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 31
Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung (§ 2 Absatz 3) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Master-Zeugnisses (§ 26) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die betroffene Prüfungsleistung nachträglich für nicht bestanden erklären und die Prüfungsentscheidung zurücknehmen; § 48 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber hatte täuschen wollen, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Master-Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Master-Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung zur Master-Arbeit vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsentscheidung zurücknehmen; § 48 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach den vorstehenden Absätzen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Master-Zeugnis, eine unrichtige Master-Urkunde, ein unrichtiges Diploma Supplement oder eine sonstige unrichtige Bescheinigung sind einzuziehen und erforderlichenfalls berichtigt neu zu erteilen.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach fünf Jahren seit dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ausgeschlossen.

(6) Für die Studierende/den Studierenden nachteilige Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind ihr/ihm unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 32
Rechtsbehelfsverfahren

(1) Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Master-Prüfung (§ 25), gegen den Ausschluss von der Master-Arbeit und vom Studiengang sowie gegen die Rücknahme der Entscheidung über die bestandene Master-Prüfung findet ein Widerspruchsverfahren gemäß den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung statt.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüferinnen/Prüfer.

§ 33
Aufbewahrung von Unterlagen

Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (§ 2 Absatz 3) sowie diesbezügliche Gutachten und Protokolle werden für die Dauer von fünf Jahren aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Ausfertigung des Master-Zeugnisses (§ 26 Absatz 2).

§ 34
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 2. Februar 2022

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Anlage zu § 7:

Modulübersicht				
Name Modul / Veranstaltung	*Charakter des Moduls*			
	Charakter der Veranstaltung	*angeboten im*	*CP*	*Prüfungsleistung*
Modul 1: Grundlagen	**Pflichtmodul**			
Option I: Grundlagen des Rechts (für Nichtjuristen)				
Einführung in das juristische Denken und Arbeiten	Pflicht	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Wirtschaftsprivatrecht	Pflicht	WS	6 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Einführung in das rechtswissenschaftliche Schreiben	Pflicht	WS	2 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Juristisches Internetprojekt	Pflicht	WS/SS	2 CP	Teilnahme und Einsendung von Beiträgen
Option II: Grundlagen der Informationstechnik (für Juristen)				
Technische Grundlagen des Internets	Pflicht	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Einführung in die Informatik	Pflicht	WS	6 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Einführung in das rechtswissenschaftliche Schreiben	Pflicht	WS	2 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Juristisches Internetprojekt	Pflicht	WS/SS	2 CP	Teilnahme und Einsendung von Beiträgen
Modul 2: IT-Recht I	**Wahlpflichtmodul A**			
Urheberrecht	Pflicht	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Zivilrechtliche Grundlagen des IT-Rechts	Pflicht	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Öffentliches Informationsrecht	Pflicht	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Modul 3: Datenschutz	**Wahlpflichtmodul A/B**			
Einführung in das Datenschutzrecht	Wahl	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Datenschutz in der Praxis	Pflicht	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Datenschutz II (Datenschutzrecht für Fortgeschrittene)	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar Datenschutzrecht	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion
Modul 4: IT-Recht II	**Wahlpflichtmodul A/B**			
IT-Recht für Fortgeschrittene	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Medienrecht II (privates Medienrecht)	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Verfahrensrechtliche Fragen von E-Justice	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Gewerblicher Rechtsschutz	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar IT-Recht (I)	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion

Modul 5: IT-Recht III	**Wahlpflichtmodul A/B**			
IT-Recht III (Strafrecht mit IT-Bezug)	Pflicht	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Technische Grundlagen von E-Justice	Wahl	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar IT-Recht (II)	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion
Modul 6: Rechtsinformatik	**Wahlpflichtmodul A/B**			
Einführung in die Rechtsinformatik	Pflicht	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Rechtsinformatik für Fortgeschrittene	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Technische Grundlagen von E-Justice	Wahl	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar IT-Recht (II)	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion
Modul 7: IT-Sicherheit	**Wahlpflichtmodul A/B**			
Einführung in die IT-Sicherheit	Pflicht	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
IT-Forensik	Wahl	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
IT-Sicherheit für Fortgeschrittene	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar IT-Sicherheit	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion
Modul 8: Medienrecht	**Wahlpflichtmodul A/B**			
Medienrecht I (Öffentliches Presse- und Rundfunkrecht)	Pflicht	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Medienrecht II (Privates Medienrecht)	Pflicht	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar Medienrecht	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion
Modul 9: Elektronischer Rechtsverkehr	**Wahlpflichtmodul A/B**			
Technische Grundlagen von E-Justice	Pflicht	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Einführung in die IT-Sicherheit	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Verfahrensrechtliche Fragen von E-Justice	Pflicht	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar IT-Recht (II)	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion
Modul 10: Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht	**Wahlpflichtmodul A/B**			
Gewerblicher Rechtsschutz	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Wettbewerbsrecht	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Urheberrecht	Wahl	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar im Immaterialgüterrecht	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion

Modul 11: Internationales	**Wahlpflichtmodul A/B**			
Internationales Privatrecht	Pflicht	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Internationales Verfahrensrecht	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Völkerrecht	Wahl	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Internationales Wirtschaftsrecht	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar im Völkerrecht	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion
Modul 12: Europäische Dimensionen des IT-Rechts	**Wahlpflichtmodul A/B**			
Europarecht – Institutionelle Grundlagen	Pflicht	WS	6 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Europarecht – Grundlagen des Binnenmarktes				
Europäisches Wirtschaftsrecht	Wahl	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar im Europarecht	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion
Modul 13: Künstliche Intelligenz und Recht	**Wahlpflichtmodul A/B**			
Zivilrechtliche Aspekte der Künstlichen Intelligenz	Pflicht	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Computer Ethics for IT and Law	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar KI und Recht	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion
Modul 14: Legal Tech	**Wahlpflichtmodul A/B**			
Automatisierung im Vertragsrecht	Pflicht	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Einführung in die Rechtsinformatik	Wahl	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Rechtsinformatik für Fortgeschrittene	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar Legal Tech	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion

D I E N S T B L A T T
DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 31. Juli 2025	Nr. 51

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES Seite

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Informationstechnologie und Recht“ (LL.M.) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes
Vom 3. Juli 2025…….……. 376

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Informationstechnologie und Recht“ (LL.M.) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes

Vom 3. Juli 2025

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 und § 64 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. S. 474) folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Informationstechnologie und Recht“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 21. Januar 2022 (Dienstbl. S. 84) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums verkündet wird:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
   „Aufsichtsarbeiten können als Fernklausuren durchgeführt werden.“
   b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
   „(5) Der Prüfungsausschuss kann geeignete Institutionen (zum Beispiel Hochschulen) oder Personen (zum Beispiel Notar, Rechtsanwalt) mit der organisatorischen Durchführung von Prüfungen einschließlich der Beaufsichtigung von Aufsichtsarbeiten beauftragen, soweit diese die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erledigung dieser Aufgabe, insbesondere der Beaufsichtigung, bieten.“
2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
   „(1) Das Lehrangebot umfasst folgende Module sowie die Master-Arbeit:

   1. Pflichtmodul
   Modul 1: Grundlagen
   Option I – für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen: Grundlagen des Rechts
   Option II – für Juristinnen und Juristen: Grundlagen der Informatik

   2. Wahlpflichtmodule
   Modul 2: IT-Recht I
   Modul 3: IT-Recht II
   Modul 4: IT-Recht III
   Modul 5: Datenschutz I
   Modul 6: Datenschutz II
   Modul 7: Rechtsinformatik
   Modul 8: IT-Sicherheit
   Modul 9: Elektronischer Rechtsverkehr
   Modul 10: Europäisches und Deutsches Wirtschaftsrecht
   Modul 11: Medienrecht
   Modul 12: Daten und Recht
   Modul 13: Künstliche Intelligenz und Recht
   Modul 14: Legal Tech

   Die Module enthalten jeweils mehrere Modulelemente. Eine tabellarische Aufstellung der Module und der dazugehörigen Modulelemente ist in der Anlage enthalten.“

3. In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz ersatzlos gestrichen:
„Der Ablauf des Studiums ist in der Anlage „Studienverlaufsplan“ grafisch dargestellt.“

4. In § 17 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „von“ durch „vor“ ersetzt.

5. In § 20 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Abweichend von Satz 1 werden Leistungen aus dem Zertifikatsstudium „IT-Recht und Rechtsinformatik“ der Universität des Saarlandes, soweit sie sich auf Veranstaltungen beziehen, die sowohl im Zertifikatsstudium als auch in diesem Studiengang angeboten werden, auf Antrag in vollem Umfang angerechnet.“

6. § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit kann nach Abschluss des ersten Studiensemesters gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen, sofern sie nicht bereits dem Prüfungsausschuss vorliegen:
   1. die Bescheinigung über die Einschreibung an der Universität des Saarlandes für das ordnungsgemäße Studium und die Belege über die Entrichtung der für das Studium erforderlichen Entgelte, Gebühren und Beiträge,
   2. Nachweise über den Erwerb von mindestens 20 CP aufgrund der erfolgreichen Bearbeitung der Studien- und Prüfungsleistungen, die für die beiden Studiensemester vorgesehen sind, und
   3. im Fall der vorläufigen Zulassung zum Studiengang der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen gemäß § 4 Absatz 3.“

7. § 24 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „amtsärztliches“ durch „ärztliches“ ersetzt.
   b. In Absatz 2 nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
   „Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch die Kandidatin oder den Kandidaten wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V.“

8. In § 25 Absatz 3 wird nach Ziff. 1 folgende Ziff. 2 eingefügt:
„2. Die erreichte Note der Master-Arbeit wird mit dem Faktor 17 multipliziert.“

9. In § 27 wird der Satz 2 gestrichen.

10. § 28 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 28
Anmeldung, Rücktritt, Versäumnis von Prüfungsleistungen“

   b) Vor Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
   „(1) Die Zulassung zu einer Prüfung ist von der fristgerechten Anmeldung über das Prüfungssekretariat des Studienganges abhängig.“
   c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
   d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
   e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
   „(4) Die Entschuldigungsgründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich darzutun und glaubhaft zu machen. Im Falle der Verhinderung wegen Krankheit hat der Nachweis durch ärztliches Attest zu erfolgen. § 24 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
   f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

11. Die Anlage zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„**Anlage zu § 7**

Modulübersicht Neufassung 2025				
Name Modul / Veranstaltung	*Charakter des Moduls*			
	Charakter der Veranstaltung	*angeboten im*	*CP*	*Prüfungsleistung*
Modul 1: Grundlagen	**Pflichtmodul**			
Option I: Grundlagen des Rechts (für Nichtjuristen)				
Einführung in das juristische Denken und Arbeiten	Pflicht	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Wirtschaftsprivatrecht	Pflicht	WS	6 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Einführung in das rechtswissenschaftliche Schreiben	Pflicht	WS	2 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Juristisches Internetprojekt	Pflicht	WS/SS	2 CP	Teilnahme und Einsendung von Beiträgen
Option II: Grundlagen der Informationstechnik (für Juristen)				
Technische Grundlagen des Internets	Pflicht	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Einführung in die Informatik (1 + 2)	Pflicht	WS	6 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Einführung in das rechtswissenschaftliche Schreiben	Pflicht	WS	2 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Juristisches Internetprojekt	Pflicht	WS/SS	2 CP	Teilnahme und Einsendung von Beiträgen
Modul 2: IT-Recht I	**Wahlpflichtmodul A/B**			
Urheberrecht	Pflicht	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Zivilrechtliche Grundlagen des IT-Rechts	Pflicht	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Öffentliches Informationsrecht	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar IT-Recht (I)	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion

Modul 3: IT-Recht II	**Wahlpflichtmodul A/B**			
Gewerblicher Rechtsschutz	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
IT-Recht für Fortgeschrittene	Pflicht	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Automatisierung im Vertragsrecht	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Öffentliches Informationsrecht	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar IT-Recht (II)	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion
Modul 4: IT-Recht III	**Wahlpflichtmodul A/B**			
IT-Recht III (Strafrecht mit IT-Bezug)	Pflicht	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Technische Grundlagen von E-Justice	Wahl	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
IT-Forensik	Wahl	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar IT-Recht (III)	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion
Modul 5: Datenschutz I	**Wahlpflichtmodul A/B**			
Einführung in das Datenschutzrecht	Wahl	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Datenschutz in der Praxis	Pflicht	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Datenschutzrecht für Fortgeschrittene	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar Datenschutzrecht	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion
Modul 6: Datenschutz II	**Wahlpflichtmodul A/B**			
Datenschutzrecht für Fortgeschrittene	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung

Datenschutz in der betrieblichen Praxis	Wahl	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Datenschutzverstöße in der Praxis	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar Datenschutzrecht	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion
Einführung in die IT-Sicherheit	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Modul 7: Rechtsinformatik	**Wahlpflichtmodul A/B**			
Einführung in die Rechtsinformatik	Pflicht	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Technische Grundlagen der künstlichen Intelligenz	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Technische Grundlagen von E-Justice	Wahl	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar Rechtsinformatik	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion
Modul 8: IT-Sicherheit	**Wahlpflichtmodul A/B**			
Einführung in die IT-Sicherheit	Pflicht	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
IT-Forensik	Wahl	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
IT-Sicherheit für Fortgeschrittene	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar IT-Sicherheit	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion
Modul 9: Elektronischer Rechtsverkehr	**Wahlpflichtmodul A/B**			
Technische Grundlagen von E-Justice	Pflicht	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Einführung in die IT-Sicherheit	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Verfahrensrechtliche Fragen von E-Justice	Pflicht	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung

Technische Grundlagen der künstlichen Intelligenz	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar IT-Sicherheit	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion
Modul 10: Europäisches und Deutsches Wirtschaftsrecht	**Wahlpflichtmodul A/B**			
Europarecht	Pflicht	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Gewerblicher Rechtsschutz	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche **und** mündliche Prüfung
Europäisches Datenrecht	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar Wirtschaftsrecht	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion
Modul 11: Medienrecht	**Wahlpflichtmodul A/B**			
Öffentliches Presse- und Rundfunkrecht	Pflicht	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Öffentliches Informationsrecht	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar Medienrecht	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion
Modul 12: Daten und Recht	**Wahlpflichtmodul A/B**			
Einführung in das Datenrecht	Pflicht	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Europäisches Datenrecht	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Technische Grundlagen der künstlichen Intelligenz	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar Datenrecht	Wahl	SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion
Modul 13: Künstliche Intelligenz und Recht	**Wahlpflichtmodul A/B**			
Zivilrechtliche Aspekte der Künstlichen Intelligenz	Pflicht	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung

Technische Grundlagen der künstlichen Intelligenz	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar KI und Recht	Wahl	WS/SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion
Modul 14: Legal Tech	**Wahlpflichtmodul A/B**			
Automatisierung im Vertragsrecht	Pflicht	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Einführung in die Rechtsinformatik	Wahl	WS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Einführung in die IT-Sicherheit	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Einführung in das Datenrecht	Wahl	SS	3 CP	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Seminar Legal Tech	Wahl	SS	3 CP	Seminararbeit und Vortrag sowie Diskussion

“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität des Saarlandes wird ermächtigt, die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Informationstechnologie und Recht“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes neu bekannt zu machen.

Saarbrücken, 28. Juli 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes